

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Certificate of Manufacturer Qualification for welding steel according to DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Hersteller
it is hereby certified that the firm

SAB Barth GmbH

wird für den Schweißbetrieb in
in the plant

18356 Barth, Chausseestraße 41

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich auszuführen:
is qualified to carry out welding works in the following fields of application:

Normen/Regelwerke
DIN-Standards/Regulations

DIN 18800-7:2008-11
DIN 18801 **DIN EN 12811**
DIN 18808 **DIN FB 103**
DIN 4420 **DIN FB 104**

Schweißprozesse
Welding Processes

111 - Lichtbogenhandschweißen (E)
135 - Metall-Aktivgasschweißen (MAG)
136 - Metall-Aktivgasschweißen mit Fülldrahtelektrode

Grundwerkstoffe
Parent Metals

S235, S275, S355
sowie andere zugelassene Werkstoffe nach der jeweils gültigen Bauregelliste und der Anpassungsrichtlinie Stahlbau

Erweiterungen/Einschränkungen
Extensions

Verantwortliche Schweißaufsichtsperson

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Welding Coordinator
(Name, christian name, date of birth, profession)

Pauels, Michael
Schweißfachingenieur

geb.: 30.11.1959

Vertreter

(Name, Vorname, Geburtsdatum, Qualifikation)
Deputy
(Name, christian name, date of birth, profession)

Gahlbeck, Manfred
European Welding Engineer

geb.: 18.07.1956

Bemerkungen
Remarks

siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum
Validity period

vom 17.07.2012 bis 16.07.2015

Bescheinigungs-Nr.
Verification Certificate No.

G 702/2003

ausgestellt am
Issued on

07.12.2012

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite
General requirements
p.t.o.

Dr. Koch

Leiter der Prüfstelle

(Name, Unterschrift, Stempel)



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderung der Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen

Die Voraussetzungen zur Durchführung von Schweißer- und Bedienerprüfungen nach Element 1310 liegen nicht vor.

Verteiler

- Antragsteller (Original)
- Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes (sofern gewünscht)
- Zuständige EBA-Außenstelle (nur bei Ril 804)
- Z.d.A.